

Schweizerischer Schafzuchtverband

Fédération suisse d'élevage ovin

Federazione svizzera d'allevamento ovino



Pflichtenheft und Reglement für den aktiven Züchter einer Schafzuchtgenossenschaft / eines Schafzuchtvereins

Gültig ab 1. August 2005

Vom Vorstand des Schweizerischen Schafzuchtverbandes genehmigt am 30. August 2005



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Allgemeines	2
2 Führen der Formulare	2
2.1 Herdenkontrolle	2
2.2 Widderliste	3
2.3 Geburts-, Kennzeichnungs- und Leistungskarte	3
3 Kennzeichnung	4
4 Schauwesen	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Kantonale Schauen (Beständeschauen, Widderschauen)	4
4.3 Interkantonale Ausstellungsmärkte	4
5 Auswertungen	4
6 Sanktionen bei Verfehlungen	5
6.1 Sanktionen bei Verfehlungen der Züchter	5
6.2 Rechtsmittel	5



1 Allgemeines

Der Schweizerische Schafzuchtverband (SSZV) führt ein Herdebuch für Schafe. Das Herdebuch bezweckt im Interesse der Züchter eine gezielte Zuchtwahl durch umfassende Erhebungen und vollständige Aufzeichnungen über die Abstammung, die Leistungen und die äusserlich wahrnehmbaren Eigenschaften der zur Zucht verwendeten Tiere sowie ihrer Verwandten. Die Caprovis Data AG betreibt im Auftrag des SSZV für die Führung des Herdebuchs eine Herdebuchstelle.

Grundlage des Herdebuchs ist die Zuchtbuchführung in den Schafzuchtgenossenschaften und -vereinen. Die erste Stufe stellt der einzelne Betrieb dar. Mit diesem Pflichtenheft sollen die Aufgaben und Pflichten des Züchters beschrieben und geregelt werden. Zur besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Pflichtenheft für die Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Weibliche Personen sind mit inbegriffen.

Die Tätigkeit des einzelnen Züchters als kleinste Einheit in der Zuchtorganisation, ist letztlich entscheidend für die korrekte Herdebuchführung. Auf dieser Stufe werden die Daten erhoben. Der Züchter trägt insbesondere Verantwortung für:

- Das Erstellen der Herdenkontrolle und der Widderliste sowie deren Weiterleitung an den Zuchtbuchführer (Zbf.).
- Das Melden jedes Wurfes mit der Geburts-, Kennzeichnungs- und Leistungskarte innert 8 Tagen.
- Das Markieren aller im Betrieb geborenen Lämmer mit den offiziellen Ohrmarken der Identitas AG (bis Ende 2005 Tierverkehrsdatenbank AG (TVD)).
- Die sorgfältige und gewissenhafte Mithilfe bei den Leistungsprüfungen.
- Das Befolgen der Anweisungen des Zuchtbuchführers.

Der Züchter hat dem Zbf., dem Zbf.-Stellvertreter, den von der SZG eingesetzten Leistungskontrolleuren sowie von der Herdebuchstelle oder vom SZV beauftragten Personen jederzeit unangemeldet den freien Zutritt zu seinem Stall und zum gesamten Schafbestand zu gewähren.

2 Führen der Formulare

2.1 Herdenkontrolle

Die Herdenkontrolle bildet die Grundlage der Herdebuchführung und wird vom Züchter erstellt.

Für das Führen der Herdenkontrolle gilt:

Arten von Belegungen

<i>a) Einzelwiderhaltung</i>	<i>b) Belegwiderhaltung</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es befindet sich gleichzeitig nur ein Widder bei der Herde. ▪ Wird der Widder ausgewechselt, darf während einem Zeitraum von mindestens 10 Tagen kein Widder bei der Herde sein (andernfalls kann die väterliche Abstammung der Lämmer nicht gewährleistet werden und es gilt Belegwiderabstammung). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es befindet sich gleichzeitig mehr als ein Widder der gleichen Rasse bei der Herde. ▪
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pro Betrieb und Rasse werden Herdenkontrollblätter vorgedruckt und an den Zbf. verschickt, welcher diese an die Züchter weiterleitet. Die Betriebsdaten und alle unter diesem Betrieb registrierten Auen sind bereits aufgeführt. ▪ Für Einzelwiderhaltung und Belegwiderhaltung gilt das gleiche Formular. ▪ Auf demselben Formular können bis zu 4 verschiedene Herden gebildet werden. Der Züchter definiert dazu die Kontrollperiode/n (max. 4 Monate), welche bereits mit den Buchstaben A bis D versehen sind. ▪ Im nächsten Schritt wird ein oder mehrere Widder eingetragen und mit dem entsprechenden Buchstaben der Herde zugeteilt. Es muss die vollständige Identität (Rasse, Nummer und Zeichen) des Widders angegeben werden. Unter Umständen ist auch das Eintritts- und/oder Austrittsdatum (Tag, Monat) und wenn nötig der entsprechende Code gemäss Anleitung auf dem Formular zu vermerken. ▪ Die Auen, die in einer der bezeichneten Herden mitlaufen, werden nun ebenfalls mit dem richtigen Buchstaben (A – D möglich) versehen. Zugekaufte und betriebsfremde Auen können in den noch leeren Zeilen mit der vollständigen Identität (Rasse, Nummer und Zeichen) eingetragen werden. Auch hier muss unter Umständen das Eintritts- und/oder Austrittsdatum (Tag, Monat) sowie der entsprechende Code 	



gemäss Anleitung auf dem Formular notiert werden. Das Eintritts- oder Austrittsdatum ist bei den Auen ausdrücklich nur aufzuführen, wenn es nicht mit der Kontrollperiode übereinstimmt.

- Alle Tiermutationen (Zukäufe, Verkäufe, Schlachtungen) können mit dem entsprechenden Code und Datum mit diesem Formular erledigt werden. Wir bitten Sie, dieses einfache Hilfsmittel zur Bereinigung Ihres Tierbestandes zu benützen (Blätter die nur Codes enthalten sind ebenfalls via Zbf. an die Herdebuchstelle zurückzuschicken).
- Diejenigen Auen, die auf der Herdenkontrolle vorgedruckt sind, aber mit keinem Widder in einer Herde laufen, sollten mit keinem Buchstaben markiert werden.
- Pflichtenheft und Reglement für Schafzüchter in SZG / -vereinen

Auf der Rückseite jeder Herdenkontrollgarnitur ist eine detaillierte Anleitung aufgedruckt.

Nach Ende der Kontrollperiode, die maximal 4 Monate dauern darf, leitet der Zbf. die vom Züchter umgehend zugestellte Herdenkontrolle (Original) nach einer formalen Kontrolle der Angaben sofort an die Herdebuchstelle weiter. Der Züchter und der Zbf. behalten je eine Kopie zur Kontrolle.

Nach der Verarbeitung der Herdenkontrolle wird wiederum ein neuer, aktualisierter Vordruck der Herdenkontrolle dem Zbf. zugestellt.

Jeder Züchter ist selber verantwortlich, dass eine Herdenkontrolle ausgefüllt und dem Zbf. abgegeben wird. Wird die Herdenkontrolle nicht geführt, so kann dem späteren Wurf kein Widder zugeteilt werden. Bei einer zu späten Weiterleitung der Herdenkontrollblätter, kann der zusätzliche Aufwand über gebührenpflichtige Zuchtblätter abgegolten werden. Im Wiederholungsfall hat die Herdebuchstelle auch das Recht, die Nachverarbeitung abzulehnen. Dies bedeutet, dass die Lämmer aus diesen Würfen keinen Vater haben.

2.2 Widderliste

Gleichzeitig mit der Herdenkontrolle erhält der Züchter eine Widderliste mit dem aktuellen Bestand an männlichen Tieren. Der Züchter meldet damit seine Zukäufe, Verkäufe und Abgänge mit dem entsprechenden Code und Datum. Die Widderliste wird zusammen mit der Herdenkontrolle via Zbf. an die Herdebuchstelle zurückgeschickt.

Die Widderliste ist eng an die Herdenkontrolle gekoppelt, weshalb nach der Verarbeitung der Herdenkontrolle auch eine neue Widderliste gedruckt wird. Die Verarbeitung der Widderliste sollte also synchron zur Verarbeitung der Herdenkontrolle laufen.

2.3 Geburts-, Kennzeichnungs- und Leistungskarte

Der Züchter trägt auf der Geburts-, Kennzeichnungs- und Leistungskarte folgende Daten ein und sendet diese innert 8 Tagen nach der Geburt dem Zbf.:

- Identität der Aue mit Tier-Nummer, Zeichen, Name und Geburtsdatum
- Datum des Wurfs
- Name des Eigentümers und Betriebs-Identität (TVD-Nummer mit Zusatz)
- Zu jedem Lamm das Geschlecht, das Geburtsgewicht (sofern erhoben), Name (sofern gewünscht) und die eingesetzte TVD-Ohrmarken-Nummer
- Farbe der Lämmer bei den Rassen SBS und DOP (wenn gewünscht)

Das Geburtsgewicht der geborenen Lämmer ist durch den Züchter am 1. Tag mit einer funktionierenden Waage pflichtbewusst zu erheben.

Der Züchter hat dem Zbf. oder Kontrolleur bei der zweiten Gewichtserhebung behilflich zu sein. Er ist insbesondere mitverantwortlich, dass die Erhebung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit durchgeführt wird.



3 Kennzeichnung

Voraussetzung für eine einwandfreie Identifizierung des Zuchttieres während seines ganzen Lebens ist die eindeutige Kennzeichnung durch den Tierbesitzer. Dies geschieht durch Einsetzen der offiziellen, von der TVD abgegebenen Ohrmarke.

~~Bei der Rasse der Walliser Schwarznasenschafe besteht weiterhin die Möglichkeit, nebst der obligatorischen Kennzeichnung mit der von der TVD abgegebenen Ohrmarke, die Markierung mit einer Metallmarke durch den Zbf. durchführen zu lassen. Diese Marke enthält eine maximal vierstellige Laufnummer und das Zeichen der Genossenschaft. Alle Lämmer einer Genossenschaft müssen mit dem gleichen System markiert werden. Die Genossenschaft muss sich selber darüber einig werden, welches System Anwendung finden soll.¹~~

Ein Tier behält lebenslänglich dieselbe Identität. Beim Verlust einer Ohrmarke ist eine identische Ohrmarke nachzubestellen. Die 8-stelligen TVD-Ohrmarken sind durch den Züchter bei der TVD anzufordern. Die Metallohrmarken werden auf Bestellung des Zbf. durch die Herdebuchstelle erstellt.

Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften über den Tierverkehr einzuhalten.

4 Schauwesen

4.1 Allgemeines

Für die Durchführung der Schauen beauftragt der SZV die Kantonalverbände oder kantonale Schauorganisationen.

Grundsätzlich hat jeder Züchter das Recht, seine Tiere mindestens einmal pro Jahr beurteilen zu lassen. Der Züchter hat den Schauvorschriften seines Kantons Folge zu leisten.

4.2 Kantonale Schauen (Beständeschauen, Widderschauen)

- Pro Halbjahr dürfen alle Tiere höchstens einmal vorgeführt werden. Dies gilt auch bei einem Besitzerwechsel und damit verbundenem Genossenschaftswechsel.
- Sämtliche eintragungspflichtigen Resultate von kantonalen Beurteilungen werden zwingend eingetragen.
- Beurteilungen mit einer Note 1 bedeuten Ausschluss aus dem Herdebuch. Es sind keine späteren Beurteilungen mehr möglich.

4.3 Interkantonale Ausstellungsmärkte

Für die Auffuhr an Interkantonalen Ausstellungsmärkten gelten die Auffuhrbedingungen und Mindestanforderungen des SZV und das Marktreglement. Dieses wird dem Züchter mit den Anmeldeunterlagen zugestellt. Der Eintrag der Beurteilungen von Interkantonalen Märkten ist möglich. Freiwillige Eintragungen sind zwingend während des Marktes auf dem Marktbüro zu melden. Später gemeldete Eintragungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

5 Auswertungen

Die folgenden Auswertungen können vom Züchter resp. Zbf. bei der Herdebuchstelle bestellt werden:

<i>Auswertung</i>	<i>Bestellt / ausgelöst durch</i>	<i>Kostenpflichtig</i>
Abstammungs- und Leistungsausweis (CAP)	Bestellung meist über Zbf.	Ja
Zuchtblatt	Automatisch nach Wurf bei Aue oder NZP beim Widder	Nein (Ja, bei Nachverarbeitungen)
Betriebs- und Genossenschaftsauswertung	Automatisch	Nein
Inzuchtliste	Züchter	Ja
Jungviehregister	Bestellung durch Zbf.	Ja

¹ Ab 1. Juli 2006 gilt diese Ausnahme für die Genossenschaften des Walliser Schwarznasenschafes im Wallis nicht mehr. Es wird nur noch mit der offiziellen TVD-Ohrmarke markiert. (Vorstandssitzung vom 30. Mai 2006)



6 Sanktionen bei Verfehlungen

6.1 Sanktionen bei Verfehlungen der Züchter

6.1.1 Verwarnung

Die Verwarnung stellt die leichteste Sanktion dar. Sie wird von der Herdebuchstelle bei leichten, erstmaligen Vergehen, insbesondere beim erstmaligen Nichteinhalten von Meldefristen, ausgesprochen.

6.1.2 Annullieren von Ergebnissen von Leistungsprüfungen

Bei leichteren, nicht vorsätzlichen Vergehen bei der Durchführung der Leistungsprüfungen wird das Ergebnis der betreffenden Leistungsprüfung (eingeschlossen ist auch die Tierbeurteilung) auf Antrag der Herdebuchstelle durch den Vorstand des SZV annulliert.

6.1.3 Annullieren von Abstammungen

Werden bei Kontrollen falsche Abstammungen festgestellt, werden diese auf Antrag der Herdebuchstelle durch den Vorstand des SZV annulliert, d. h. die betroffenen Tiere werden im Herdebuch als Tiere mit teilweise oder vollständig unbekannter Abstammung registriert.

6.1.4 Ausschluss vom Herdebuch

Bei schweren, in jedem Fall aber bei vorsätzlich verübten Vergehen, verfügt der Vorstand des SZV auf Antrag der Herdebuchstelle, den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss des Züchters und/oder seines Tierbestandes vom Herdebuch und den Leistungsprüfungen.

6.1.5 Kosten

Liegt eine Verfehlung des Züchters vor, sind unabhängig von der getroffenen Sanktion sämtliche entstandenen Kosten für die Kontrollen und das Sanktionsverfahren vom fehlbaren Züchter zu tragen.

6.2 Rechtsmittel

Vor dem Verfügen einer Sanktion ist der Betroffene zur Sache anzuhören.

Gegen Verfügungen der Herdebuchstelle kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen beim Vorstand des SZV Rekurs eingereicht werden.

Die Entscheide des Vorstandes des SSZV sind endgültig.